

BAUVORHABEN: Erweiterung Volksschule und Kindergarten Kirchham

Veränderliche Preise und Lieferengpässe
(zu LV Pkt. 00.14.02 B)

PREISE:

VERÄNDERLICHE Preis bis Gesamtfertigstellung

Als veränderlich wird im Warenkorb nur der Materialanteil aufgenommen. Der Lohnanteil gilt als Fest Preis bis Gesamtfertigstellung. Als Angemessenheitsgrenze für die veränderlichen Preise werden **+/- 8 %** vereinbart. Als Nachweis für den veränderten Preis, ist **zum Zeitpunkt der Vergabe** geführte Schriftverkehr Betreff **Kalkulationspreisfindung** (z.B.: Preisbekanntgabe durch Materiallieferant), als Basis für die Kontrolle von Preissteigerungen, der örtlichen Bauaufsicht vorzulegen. Damit ein **veränderlicher Preis** abgerechnet werden kann, muss **zum Zeitpunkt der Materialbestellung** der Schriftverkehr mit dem Lieferanten offengelegt werden.

Aufschlag Materialpreis: _____%

LIEFERENGPÄSSE:

Ergänzend zu Pos. OG 00.14. 01C „Entfall der Bestimmung a. ÖNORM B2110 – Lieferengpässe“
Sind die beiden Kriterien für eine objektive Nichtverfügbarkeit nach zu weisen:

- a.) Gravierende Unterschied zwischen den bisherigen Lieferzeiten und den aktuellen Lieferzeiten beim aktuellen Lieferanten (Nachweismöglichkeit über Lieferanten-Schreiben, bisherige Bestellscheine und Lieferscheine) und
- b.) Eine ausreichende Anzahl (zumindest 3-5 Stück, sofern nicht objektiv eine größere Anzahl von Lieferanten verfügbar sind) an Absagen bzw. Erklärungen über gravierend längere Lieferzeiten von angefragten, repräsentativen Lieferanten.

Beide Kriterien sind erforderlichenfalls gemeinsam durch Auftragnehmer und Auftraggeber anhand von ähnlichen kompletten Lieferausfällen bei vergleichbaren, laufenden Baustellen zu plausibilisieren.

Dem Auftragnehmer obliegt jedenfalls die Pflicht, die Folgen der Störung der Leistungserbringung so gering wie möglich zu halten.

Durch Verzug, Behinderung und dergleichen welche nachweislich durch unverschuldete, nachgewiesener Lieferengpässe anderer Auftragnehmer, Gewerke bzw. ausführende Beteiligte verursacht werden besteht kein Anlass, kein Recht auf Forderung von Mehrkosten (Stillhaltefristen, ...), jede Art von Entschädigung sowie kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag.

Für den Anbietenden:

.....
Bieter / Vertreter

.....
Bieter / Kalkulant